



Quelle

Kritik am Umgang mit Geisteskranken und Aufruf zur Änderung der Praxis, in: Neue Preußische Zeitung, Morgenausgabe, Nr. 315 (9. Juli 1892); [Transkript]

Neue Preußische Zeitung [Kreuzzeitung]
Morgenausgabe, Nr. 315, 9. Juli 1892¹

Die Anzweiflung des Geistes-Zustandes in schwebenden Prozeß-Verfahren nimmt immer mehr überhand. Wie vor kurzem bei Gelegenheit einer 'Geisteszustand Untersuchung' der Geh. Medizinalrath Sander betonte, genügt für das Gericht der **von irgend einer Seite** erhobene Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten, dessen Unterbringung in eine öffentliche Irren-Anstalt bis zu 6 Wochen beschließen zu können (§ 81 St.-P.-O.). Daß dieser Antrag formell von 'Sachverständigen' gestellt werden soll, erschwert die Sache keineswegs, denn die in den meisten heutigen Straf-Prozessen in Bereitschaft befindlichen psychiatrischen Gerichtsärzte werden sammt und sonders erklären, wenn sie gefragt werden, ob sie die geistige Gesundheit des Angeschuldigten konstatiren können, daß sie dazu nicht im Stande seien ohne längere Beobachtung. Da nun die Zurechnungsfähigkeit entschieden werden soll, erklärt der Sachverständige auf Befragen des Vorsitzenden dann die Beobachtung für notwendig. Den Antrag des Sachverständigen zu provoziren, ist sehr einfach. Daß das nach Anhörung des Vertheidigers geschehen soll, schützt absolut nicht; -- er sagt entweder garnichts, oder er hat gerade den Zweifel angeregt und vielleicht gehofft, auf Grund eines reichsgerichtlichen Erkenntnisses, nach welchem -- dem 'Laien' nicht minder gefährlich erscheinend -- schon ein Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bei der Strafthat (§ 51 St.-G.-B.) die Freisprechung begründen soll, den Klienten vor dem Gefängnis zu bewahren; incidit in Scyllam, cupiens vitare Charybdin.

Hat dann irgend jemand ein Interesse daran, gegen den Angeschuldigten, der vorläufig im Irrenhause -- zuweilen sogar in demselben Raume mit Geisteskranken! -- internirt ist, das Entmündigungsverfahren dazu zu provoziren, so erscheint dies nicht mehr schwierig. Daß ein Mensch mit gesunden Sinnen bei längerem Aufenthalt unter Geisteskranken seinen Verstand leicht verlieren kann, liegt auf der Hand und wird durch die nicht vereinzelt Fälle illustriert, daß Irrenärzte selber -- zuweilen ganz allmählich -- verrückt werden.

Den Antrag, jemanden für geisteskrank zu erklären und zu entmündigen, kann nach § 595 der ZPO der Ehegatte, der Vormund oder ein Verwandter, in allen Fällen auch der Staatsanwalt stellen. Wenn ein Arzt jemanden für geisteskrank erklärt, ohne daß von gerichtlicher Entmündigung die Rede, so kann er sich das -- wie der Prozeß de Jonge zeigte -- erlauben, ohne sich einer Beleidigung schuldig zu machen. Noch viel ungefährlicher ist es, Verstorbene für geisteskrank zu erklären und die psychiatrischen Schriftsteller haben bereits eine Anzahl großer Männer, z.B. Caesar und Napoleon I. und eine Anzahl deutscher Dichter der Nachwelt als Narren vorgestellt. Es ist der Psychiatrie auch eine ausgemachte Sache, daß das größte Genie, der höchste Intellekt nicht bloß dem Verfall in Geisteskrankheit mehr ausgesetzt ist, als ein hausbackener Mittel Verstand -- was ohne weiteres begreiflich ist --, sondern mit Geisteskrankheit temporär durchaus vereinbar ist.

¹ Transkript durch Eric J. Engstrom.

Die Geisteskrankheit ist heutzutage wissenschaftlich ein Begriff ohne Grenzen und bei 99 pCt. der Menschen können die Psychiater eine 'Abweichung von der Norm' konstatieren.

Die psychiatrischen Autoritäten sprechen es offen aus, daß das viel leichter ist und daß sie hierzu viel mehr geneigt sind, als bei jemandem geistige Gesundheit festzustellen. Zumal wo bereits in ersterer Richtung Gutachten vorliegen, ist es 'wissenschaftlich' ungeheuer schwierig, das Gegentheil zu beweisen.

Und doch läuft die heutige Praxis darauf hinaus, daß man in Wirklichkeit von den 'zu Entmündigenden' -- wie sie merkwürdigerweise heißen, sobald der Antrag gestellt ist -- fast von vornherein verlangt: 'Beweise, daß Du nicht verrückt bist -- wir beweisen Dir einstweilen 'wissenschaftlich' das Gegentheil."

Für lieblose und habsüchtige Ehegatten und Verwandte ist es durch diesen Zustand, daß der moderne wissenschaftliche, ungeheuer erweiterte Begriff den §§ 593 Z.-P.-O., bez. 28 des A.L.-R. Th. I, Tit. I, durch die Sachverständigen-Gutachten gewaltsam angepaßt wird, äußerst leicht, eine ihren Plänen entgegenstehende Person unschädlich zu machen. Stellt der Staatsanwalt den Antrag, so ist, da er das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben kann und er sich großer Autorität erfreut, der 'zu Entmündigende' mit Sicherheit als geliefert anzusehen, zumal es garnichts Ungewöhnliches ist, daß derselbe 'Sachverständige', der dem Staatsanwalt bereits sein Gutachten in dieser Richtung abgegeben hat, dann vom Gericht noch zu dem Haupt-Gutachten herangezogen wird. In diesen Fällen handelt es sich meist um den immer häufiger entdeckten 'Querulantenwahnsinn'. In den Verhandlungen des Herrenhauses vom 11. April und vom 22. Juni wurde von den Herren Graf Pfeil, Frhr. v. Durant und Graf Klinckowstroem auf die eminenten Gefahren der vom Regierungsvertreter in der Kommission zugestandenen Praxis hingewiesen, sich auf diese Weise unbequemer 'Querulanten' zu entledigen und das Referat des Frhrn. v. Durant über den Fall Sternberg wirft auf die in dieser Beziehung herrschenden Zustände ein überraschendes Licht.

Was 'wissenschaftlich' unter den Begriff Querulantenwahnsinn subsummirt wird, davon kann man sich eine Vorstellung machen aus einer Aeüßerung, welche bei Gelegenheit einer 'Geisteszustands-Untersuchung' von einem der höchsten und zu Ober-Gutachten vielfach herangezogenen Medizinalbeamten gethan wurde. Herr Medizinalrath Sander, Direktor der Dalldorfer Irrenanstalt, erkannte unter anderm die Berechtigung folgender Beschwerde nicht an. Ein Amtsrichter, als er von einem zum Termin Geladenen eine telegraphische Absage wegen Unwohlseins vom dritten Ort aus, und aus der Wohnung des Betreffenden die schriftliche besorgte Mittheilung der Frau desselben erhielt, ihr Mann sei nicht zu Hause gekommen, hatte sich erlaubt, mit den Worten 'Ach, das ist eine abgekartete Geschichte!' Mann und Frau in absentia zu Lügnern zu stempeln. Der Herr Medizinalrath, gefragt, ob er sich das gefallen lassen würde, antwortete, er würde das nicht so aufgefaßt haben, vielmehr sich auf den **Standpunkt des Schülers zum Lehrer** gestellt haben. Wenn dies für das Verhältniß vom Staatsbürger zum Richter bei einem Mann, der gewiß schon bei Hunderten 'Querulantenwahnsinn' konstatirt hat, die maßgebende Anschauung ist, da steht nicht allein jeder, der drei- bis viermal denselben dringlichen Antrag an ein Gericht richtet, ohne auch nur eine einzige Antwort zu erhalten, sondern überhaupt jeder Staatsbürger, der der Justizbehörde gegenüber nicht von vornherein jedes Ehr- und Selbstgefühl bei Seite legt, in Gefahr, bei erster bester Gelegenheit für querulantenwahnsinnig erklärt zu werden. Diese Gefahr ist noch vergrößert dadurch, daß vor kurzem eine Behörde -- leider eine kirchliche -- dazu gegriffen hat, bei einem bekannten Geistlichen dadurch die ihr wünschenswerthe Amtsenthebung vorzunehmen, daß sie bei ihm durch den Physikus 'wissenschaftlich' eine neue Abart, den 'angehenden Querulantenwahnsinn' konstatirt hat!

Kann alles, was manche Leute irrig und abnorm finden, als Ausfluß von Geisteskrankheit hingestellt werden, so giebt es offenbar keine Schranken mehr! Die harmlosesten Menschen sind der

Gefahr ausgesetzt, plötzlich als geisteskrank verdächtigt und dann höchstwahrscheinlich dafür erklärt zu werden und der verschmutzteste Verbrecher, der mit raffinierter Klugheit seinen Plan zur Ausführung gebracht hat, hofft, statt ins Zuchthaus, auf einige Zeit ins Irrenhaus zu kommen. Eine Umkehr von dem gefährlichen Wege, den die Praxis an der Hand der Gesetzgebung eingeschlagen, ist dringend nöthig, aber nur durch eine gründliche Reform der letzteren ist sie noch möglich!

Aufruf.

Auf keinem Gebiet unsers Rechtslebens ist dem Irrthum, der Willkür und der bösen Absicht ein solcher Spielraum gewährt, als auf dem der Irrens-Erklärung. Eine Anzahl Fälle sind in den letzten Jahren ans Tageslicht gekommen, in welchen Leute, die nach der Auffassung weiter Kreise durchaus bei Verstand waren, für geisteskrank erklärt oder gar ins Irrenhaus gesperrt worden sind, z.B. Fürst Sulkowski, Hermann, Dr. Stuve, Ahrens, Dr. Brozeit, Draak, Powitz, de Jong und andere.

Dem als geisteskrank Angeschuldigten ist die Vertheidigung so gut wie unmöglich gemacht, dem im Irrenhause Begrabenen ist sie vollständig genommen. In unserer durch die wichtigsten Fragen fortwährend bewegten Zeit können diejenigen, welche nach schweren Kämpfen dem offiziellen geistigen Tode entgangen sind, als Kämpfer für das in ihnen geschädigte **allgemeine** Recht naturgemäß nur wenig oder gar nichts ausrichten. Desto nöthiger ist es, daß sich zum Schutze der durch die jetzige Praxis bedrohten staatsbürgerlichen Rechte Männer vereinigen, welche aus den in die Oeffentlichkeit gedrunghenen Fällen oder aus der über dies Gebiet vorhandenen Literatur die Ueberzeugung gewonnen haben, daß hier ein Schutz und eine Aenderung der Gesetzgebung dringend erforderlich ist. Die unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit bedürfen eines wirksameren Schutzes als das freie Ermessen des Richters und das Gutachten der von ihm oder von der Polizeibehörde beauftragten 'Sachverständigen.' Einen solchen Schutz können wir nur darin erblicken, daß hierbei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte der erwiesenen Hülflosigkeit oder Gefährlichkeit **ausschlaggebend** sein dürfen. Es muß die **Entscheidung** über jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit und über jede Internierung in eine Irrenanstalt, bei der es sich nicht um einen plötzlich in gefahrdrohender Weise hervortretenden Ausbruch von Geistesstörung handelt, in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. In den erwähnten dringenden Nothfällen der sofortigen von der Polizei oder den Nächstbetheiligten vorzunehmenden Ueberführung in ein Irrenhaus wird eine nachträgliche Prüfung stattzufinden haben. Endlich halten wir eine schärfere Kontrolle der Irrenanstalten, insbesondere der privaten, für dringend geboten.

Da gegen eine solche Reform eine starke Strömung vorhanden ist, so müssen wir auf die öffentliche Meinung zu wirken suchen, denn sie ist großentheils noch blind gegen Gefahren, vor denen, bei irgend welchen Kollisionen doch niemand sicher ist. Wir beabsichtigen daher Bestrebungen in Litteratur und Presse, welche auf eine Reform der Gesetzgebung in der angegebenen Richtung hinzielen, zu unterstützen, sowie durch Petitionen an die gesetzgebenden Faktoren auf eine solche hinzuwirken. Dazu bitten wir alle, denen eine solche Reform wünschenswerth erscheint, um ihre Mithülfe.

Graf Adelman-Adelmannsfelden (Württemberg). Ahrendts, Pastor emer., Niederlößnitz. Graf Arnim-Schlagenthin. v. Arnim-Zusedom, Ritterschaftsdirektor. Dr. Bachler, Rekakteur der 'Staatsbürgerztg'. Graf Bassewitz-Behr. Mecklenburg. Graf Bothmer-Bothmer, Mecklenburg. Bayrhoffen, Prediger an St. Thomas (Berlin). v. Beerfelde, Mitglied des Herrenhauses. Bethmann, Landschafts-

Assistent. Graf Bismarck-Bohlen, General z.D. v. Blücher, Generalmajor z.D. Frhr. U. v. Bodelschwingh, Oberstlieutenant a.D. Frhr. v. Bodenhausen, Mitgl. d. Herrenh. v. Boehn, General der Inf. à la suite u.s.w. v. Brand-Lauchstädt, Mitgl. d. Herrenh. v. Brandis, Mitgl. d. Abgeordneten. Graf Bredow, Oberst a.D. Graf Bredow-Goerne, Appellationsgerichtsath a.D. v. Bredow, Mitgl. d. Herrenh. Frhr. v. Buddenbrock, Oberst z.D. (Breslau). v. Bülow auf Dieskau b. Halle. v. Coester-Schönbankwitz, Landesältester. D. Cremer, Professor, Greifswald. Graf zu Dohna-Ketzenau, Mitglied des Herrenhauses. Dr. Hellmuth Dondorff, Professor a.D., Freienwalde A.D. Frhr. v. Durant, Mitgl. d. Herrenh. Engel, Chef-Redakteur des Reichsboten. v. Etzdorff, Generallieutenant z.D. Frhr. v. Fechenbach-Laudenbach, Königl. baier. Major a.D. und Kammerherr. Grf. Finken-stein, Mitgl. d. Herrenh. Grf. Finck v. Finckenstein-Reitwein, Deichhauptmann d. Oderbruchs. Frhr. v. Friesen auf Rötha. Frhr. v. Frydag-Daren, Großh. oldenb. Kammerherr. F. Grf. Galen, Mitgl. d. Reichstags. Gielen, Superintendent a.D. u. Pfarrer an St. Johannis (Moabit). Dr. Gierke, Geh. Justizrath u. Professor. Goens, Pastor in Cloppenburg (Oldenburg). Goetze, Oberst a.D. v. Goerne, Lehrer an d. H.-Kad.-Anst. Frhr. v. Hammerstein, Mitgl. d. Abgeordneten. Frhr. Clemens v. Hausen. Johannes Carl Hubatsch, Redakteur der 'Tilsiter 'Allgemeinen Zeitung'. Humbert, Geh. Regierungsrath a.D. Rudolf v. Ihering, Geh. Justizrath und Professor. v. Itzenplitz, Mitgl. d. Abgeordneten. v. Johnsten, Major a.D. Zweibrod. v. Katte, Mitglied des Herrenhauses. Graf Keyserling-Nautenberg, Mitglied des Herrenhauses. v. Kirchenheim, Prof. in Heidelberg. Graf v. Klinckowstroem, Mitgl. d. Herrenh. v. Klitzing, Mitgl. d. Herrenh. v. Knobelsdorff, Oberst-Lieutenant a.D. Gymn.-Direktor Professor Dr. Kolbe, Treptow a.R. Hermann Kurtz, Redakteur der 'Tilsiter Allg. Zeitung'. Frhr. v. Langen. Dr. jur. Max Lehman, Prof. in Marburg, Mitgl. d. Akademie d. Wissenschaften. C. Leimbach, Lic. theol. Dr. phil. Gymnasial-Direktor in Goslar. v. Lieres u. Wilkau-Reppine. Frhr. v. Liliencron-Sproitz, Mitgl. d. Abgeordneten. Dr. Paul Limen, vol. Reakteur der 'Dresdener Nachrichten'. Dr. Max Loban, Redakteur der 'Dresdener Nachrichten'. v. Lippa, Hauptmann a.D., Breslau. v.d.Lübe, Generalmajor z.D. Hannover. Otto v. Mauderede, Tilsit, Buchdruckereibesitzer. v. Marck, Oberpostsekretär a.D., Tilsit. R. v. Mosch, Redakteur des deutschen Adelsblattes. Nast, Gymnasiallehrer, Tilsit. v. Niesewand, Generallieutenant z.D. v. Niesewand, Oberst z.D., Bonn. v. Oertzen-Brunn, Oberhauptmann und Kammerherr. v. Oertzen, Landrath a.D. und Mitgl. d. Abgeordneten. v. Oertzen, Großh. mecklenburg-strelitz. Drost, in Schönberg. v. Oertzen, Landesrentmeisten, Schwerin. v. Oertzen-Woltow, (Berlin W., Nürnbererstr. 68). v. Oheimb, Breslau. v.d. Osten-Jannowitz, Major a.D. v. Oppell, Friederdorff (Sachsen). E. Graf Pfeil-Hansdorf, Mitgl. d. Herrenh. v. Platen, Mitgl. des Herrenhauses. v. Prittwitz und Gaffron-Melung. v. Puttkamer-Plauth. v. Rauch, Oberstlieutenant a.D., Hannover. v. Riedesel zu Eisenbach (Hessen). Lothar Frhr. v. Richthofen sen., Breslau. v. Rochow, Mitgl. des Herrenh. Frhr. v. Rosenberg, Königl. Kammerherr und Major z.D., Hannover. Frhr. v. Rössing-Lage, Großh. oldenburg Kammerherr. v. Schaumann, Generallieutenant z.D. v. Schöning, Mitgl. des Herrenh. Scholz, Lehrer in Gr. Peterwitz. Schultze, Prof. und Pastor am Joachimsthaler Gymnasium. Graf v.d. Schulenburg-Angern, Mitgl. des Herrenh. Graf Selms-Sonnenwalde, Mitgl. des Herrenh. Karl v. Stengel, Prof. in Würzburg. Stenzel, Kapitän zur Zee a.D. Stöcker, Hofprediger a.D. Benno v. Studnitz, Breslau. v. Tempsky-Baara. v. Tempsky, Dresden. Thesing, Oberbürgermeister, Tilsit. v. Thümen-Blankensee. Frhr. v. Thüngen-Roßbach (Baiern). H.v. Treitschke, Geh. Regierungsrath und Prof. v. Uechtritz, Oberst a.D., O. Uechtritz, Major a.D. beide aus Dresden. Ad. Wagner, Geh. Regierungsrath u. Prof. v. Wallenberg-Pachaly, Breslau. Lic. Weber, ev. Pfarrer in M.Gladbach. Graf A. v. Westarp-Partenkirchen. v. Winterfeldt-Meukin, Mitgl. des Herrenh. v. Winterfeldt-Neuendorf, Mitgl. des Herrh. Graf v. Zieten-Schwerin. Zillessen, Pastor a. D. (Berlin).

Kritik am Umgang mit Geisteskranken und Aufruf zur Änderung der Praxis, in: Neue Preußische Zeitung, Morgenausgabe, Nr. 315 (9. Juli 1892); [Transkript]. In: Themenportal Europäische Geschichte (2011), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2011/Article=508>>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von Engstrom, Eric J.: Zur Geschichte der Psychiatriekritik im 19. Jahrhundert. In: Themenportal Europäische Geschichte (2011), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2011/Article=507>>.